

schritte die Technik des Bergbaues selbst in der neuern Zeit gemacht hat.

Das vorliegende Gesetz strebt, indem es ein mit dem Bergbau selbst ins Leben getretenes, dessen gedeihliches Bestehen bedingendes Institut, die Freierklärung des Bergbaues, aufrecht erhält, Sicherheit dafür zu gewähren, daß ein Zweig der vaterländischen Industrie, welcher durch die Gewinnung der von der Natur in die Erde verschlossenen Metalle den Volksreichthum vermehrt und auf den ein großer Theil der Bevölkerung von der Natur selbst fast ausschließlich gewiesen ist, dem Lande auch für die Zukunft erhalten werde.

Das Gesetz eröffnet der Privatindustrie ein erweitertes Feld der Thätigkeit, indem es unter angemessenen, den dormaligen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über die Begrenzung der Grubenfelder dem Bergbauunternehmer die Freiheit, sich ein Eigenthum von beliebigem Umfang als Gegenstand seiner Erwerbsthätigkeit zu verschaffen, gestattet, ihm die möglichst unbeschränkte Benutzung desselben überläßt und durch zweckmäßige, die innere Verfassung größerer Erwerbsgesellschaften regulirende Vorschriften, welche eine specielle Behördencontrole entbehrlich machen, die Vereinigung vereinzelter Kräfte und Capitale zu gemeinschaftlichen Unternehmungen befördert.

Durch bestimmte Vorschriften über die Benutzung des Bergwerkseigenthumes gewährt das Gesetz aber auch hinreichende Garantien, daß nicht durch mißbräuchliche Benutzung oder durch gänzliche Behinderung einer Benutzung desselben das wichtige Interesse, welches der Staat theils in Rücksicht auf die gewerbtreibende Bevölkerung und auf die Vermehrung des Nationalreichthums, theils in Rücksicht auf die möglichste Sicherstellung der Arbeit an dem gedeihlichen Bestehen des Bergbaues hat, verletzt, und daß nicht durch einen regelwidrigen Betrieb des Bergbaues die Sicherheit und Wohlfahrt der dabei beschäftigten Personen oder der Bewohner der Oberfläche gefährdet werde.

Die Abänderung der zeitherigen Abgabenverfassung verspricht dem Bergbaue einen wesentlichen Aufschwung. Ist der Bergbau durch die Zurückziehung eines großen Theiles der vom Staate zeither auf denselben verwendeten Unterstützungen mehr auf seine eigenen Kräfte verwiesen, so ist dem Unternehmer auf der andern Seite vermöge der wesentlichen Ermäßigungen der Abgaben, sowie vermöge der durch Aufhebung des vom Staate zeither ausgeübten Vorkaufsrechtes an gewissen Erzen und Metallen ihm zugestandenen vollständigen Freiheit in der Verwerthung seiner Bergwerksproducte die Gelegenheit geboten, durch einen rationellen Betrieb des Bergbaues und durch zweckmäßige Verwendung größerer Capitale auf denselben sich reichliche Früchte seiner Bemühungen zu sichern.

Eine besondere Berücksichtigung hat die Ausgleichung der Interessen der auf der Oberfläche betriebenen Gewerbe mit denen des Bergbaues gefunden, und im Geiste der Verfassungsurkunde ist dahin Bestimmung getroffen worden, daß eine Entziehung des Privateigenthumes zu Gunsten des Bergbaues nur da, wo dies als nothwendige Bedingung des Bergbaubetriebes im Interesse der Gesamtheit des Staates unvermeidlich ist, und nur gegen vollständige Entschädigung stattfinden könne.

Die Grundsätze über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Bergwerkseigenthümer in Bezug auf ihren Bergbaubetrieb sind, insoweit solche zum Bestehen des Ganzen einer ge-

setzlichen Normirung bedürfen, dem dormaligen Stande der Bergwerkstechnik entsprechend festgestellt worden.

Während das Recht des Bergbaues auf Benutzung fließender Wasser in einem, diesen Gegenstand betreffenden, allgemeinen Gesetze regulirt werden wird, sind im vorliegenden Gesetze in Bezug auf die durch den Bergbau selbst erschrottenen Wasser geeignete Bestimmungen dahin getroffen worden, daß im Interesse des Bergbaues eine möglichst ausgedehnte und zweckmäßige Benutzung derselben stattfinden könne, ohne daß hierbei deren Verwendung zu andern industriellen Zwecken, soweit dies die Interessen des Bergbaues nicht stört, ausgeschlossen bleibt.

Den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen über Eigenthum, namentlich auch den gesetzlichen Vorschriften über Führung der Grund- und Hypothekenbücher, sowie über das Hypothekenwesen ist, unter Aufhebung der hierunter bestandenen Abweichungen, Anwendung auf das Bergwerkseigenthum gegeben worden.

Die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften, als größerer Erwerbsgesellschaften, sind auf angemessene Weise und zwar in Uebereinstimmung mit den bei Actiengesellschaften zeither in Anwendung gekommenen Grundsätzen geregelt worden.

Mit besonderer Rücksicht auf die factisch ausgebildeten Verhältnisse, unter welchen die Bergbautreibenden in bestimmten Bergbaudistricten Corporationen bilden, welche gemeinschaftliche Zwecke verfolgen und gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, sind deren Rechtsverhältnisse nach Innen und Außen angemessen regulirt und solche Einrichtungen getroffen worden, daß nicht allein für die jedesmaligen Mitglieder der Gesamtheit Schutz gegen Benachtheiligung ihrer Interessen gewährt, sondern auch für den Staat hinreichende Garantie vorhanden ist, daß nicht durch zweckwidrige Verwaltung solcher allgemeiner Bergwerksinstitute mittelbar das gedeihliche Bestehen des ganzen Bergbaues gefährdet werde.

Einer besondern Berücksichtigung bedürften die Verhältnisse der Arbeiterklasse beim Bergbau. Die zeitherigen verfassungsmäßigen Einrichtungen, welche den Bergarbeitern einen gleichmäßigen, sichern Verdienst und Schutz gegen Nahrungsorgen und Verarmung gewähren, waren in Anerkennung ihrer wohlthätigen Folgen in der Hauptsache aufrecht zu erhalten, jedoch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, welche den Bergwerkseigenthümern die eigne freie Verwaltung ihres Eigenthums überlassen, in Einklang zu bringen.

Die unter den Bergwerkseigenthümern bestimmter Bergwerksdistricte bestehenden Associationsverhältnisse erfordern im eignen Interesse derselben eine allgemeine Feststellung des Arbeitslohns und der Arbeitszeit durch ihr Gesamtorgan, den Revierausschuß, und sowohl hierdurch, als durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Contractsverhältnisse zwischen den Bergwerkseigenthümern und den Bergarbeitern werden letztere gegen Willkür und Bedrückungen Seiten ihrer Arbeitgeber, sowie gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit geschützt.

Die gesetzlich garantirte fernere Erhaltung der, zeither mit so günstigen Erfolgen bestandenen Magazinanstalten und Knappschaftscassen gewährt den Bergarbeitern und deren Familien Schutz gegen Nahrungsorgen bei eintretender Theuerung und Arbeitsunfähigkeit und vermindert die Gefahr, daß nach deren Tode ihre Familien dem Staate und den Gemeinden zur Verpflegung und Ernährung anheimfallen.